

sion diese, dass viele fremde Unterthanen an Waldungen, Rieden, Wiesen und Äkern einen Besitzstand hier Landes haben, diese sich der Fassion nicht unterziehen wollen. Da nun die meisten aus den Waldungen und Rieden

21

jährlich keinen Nutzen ziehen, eine grundbücherliche Zuschreibung auch nicht vorliegt, so können die Eigenthümer schwer oder gar nicht eruiert werden, daher der Abschluss der Steuer-Fassionen sehr erschwert wird, welches bei cultivirten Gründen als Wiesen, Weingärten und Äkern, da sie jährlich benutzt und die Eigenthümer dadurch bekant werden, nicht erschweret werden kann. Die Geistlichkeit hat zwar die Fassion schon abgegeben, aber eben unvollendet, weil dieselbe wegen Fatirung<sup>77</sup> des Zehends und sonstigen Einkommens zu hoch gegen die Grundholden in die Versteuerung kämen, daher dieselbe mit Einreichung der Fassionen ihre unterthänige Vorstellung an Seine Durchlaucht gelangen lassen will.

Da alle diese Umstände sich doch leicht beheben lassen, so wurde dem Oberamt die baldige Behöbung derselben empfohlen, um das schon anno 1807 zu beendigen gewesene Geschäft dem Ende zuzuführen.<sup>78</sup>

Einstweilen wurden pro 1807 die ausgeschriebene gewordene 6000 f bis auf einen Betrag von 343 f 10 1/2 x eingehoben, und da pro 1808 bey noch nicht abgeschlossenenem neuem

22

Steuerfuss keine neue Steuer gefordert worden, so werden die fürstlichen diesfälligen Befehle gewärtiget.

48.tens Die Vaduzer Weingärten werden dermalen für baares Geld gearbeitet, die übrige gegen die halbscheidige<sup>79</sup> Fechsung.

49.tens Die Weinzehend-Gerechtigkeit<sup>80</sup> hat die Obrigkeit bey Vaduz mit 1/3, bei Schaan und bey Triesen von Neurissen 1/3. Die Zehend-Control wird blos durch die Mittheilnehmer gepflogen, in einen Zehendtorkl durch einen Zehendmann zusammengetragen und dort nach dem Verhältnis der Zehendgebühr vertheilet.